

## Lösungsskizze Prüfung Rechtsphilosophie (Master) vom 12. Januar 2021

Pascal Meier

**Vorbemerkung:** Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar. Selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden. Namentlich aus didaktischen Gründen geht die Musterlösung deutlich über das Geforderte hinaus. Es wurden keine Antworten in dieser Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten.

Inhaltlich richtete sich die Bewertung danach, zu welchem Grad die wesentlichen, von der Vorlesung abgedeckten und für die Frage relevanten Positionen oder Argumente erwähnt, klar und präzise rekonstruiert, soweit geboten in ihrem Kontext verortet und zu einander in Beziehung gesetzt worden sind. Eigene selbstständige Argumente, erläuternde Beispiele und Stellungnahmen wurden, wo angebracht, besonders positiv bewertet. Neben inhaltlichen Aspekten wurden auch Form und Ausdruck Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet haben wir namentlich sprachlich korrekt und pointiert formulierte Gedankengänge, sowie eine zusammenhängende, einleuchtend respektive überzeugend strukturierte Darstellung.

Aufgrund der Massnahmen gegen Covid-19 fand die Prüfung in diesem Semester online statt und war *open book*. Erstmals baute sie auf der Interpretation eines längeren Textausschnitts auf. Textverständnis, Verständnis und Anwendung behandelte rechtsphilosophischer Theorien, Argumentationskompetenz, sinnvolle Strukturierung und präzise Formulierung der Antworten waren daher die zentralen Bewertungskriterien, während mit der blossen Reproduktion von Wissen viel weniger zu punkten war, als in vergangenen Semestern. Wichtig war, eigene geistige Leistung zu zeigen, indem man die Fragen unter Bezugnahme auf den Textausschnitt diskutierte. Wer insbesondere längere Passagen aus alten Musterlösungen, Folien oder Büchern kopiert, verpasst eine Gelegenheit, eigene Argumentationskompetenz und Fähigkeit zu sinnvoller Strukturierung und präziser Formulierung zu zeigen. Abzuschreiben ist auch ungeeignet, eigenes Verständnis und eigene Anwendungscompetenz zum Ausdruck zu bringen. Die Bewertung reflektiert dies.

### Prüfung – Textausschnitt:

Bitte lesen Sie diesen Ausschnitt aus Friedrich Nietzsches «Jenseits von Gut und Böse» und beantworten die folgenden Fragen:

«Gesetzt, dass man mit dem spöttischen und unbetheiligten Auge eines epikurischen Gottes die wunderlich schmerzliche und ebenso grobe wie feine Komödie des europäischen Christenthums zu überschauen vermöchte, ich glaube, man fände kein Ende mehr zu staunen und zu lachen: scheint es denn nicht, dass Ein Wille über Europa durch achtzehn Jahrhunderte geherrscht hat, aus dem Menschen eine *sublime Missgeburt* zu machen? Wer aber mit umgekehrten Bedürfnissen, nicht epikurisch mehr, sondern mit irgendeinem göttlichen Hammer in der Hand auf diese fast willkürliche Entartung und Verkümmern des Menschen zuträte, wie sie der christliche Europäer ist (Pascal zum Beispiel), müsste er da nicht mit Grimm, mit Mitleid, mit Entsetzen schreien: "Oh ihr Tölpel, ihr anmassenden mitleidigen Tölpel, was habt ihr da gemacht! War das eine Arbeit für eure Hände! Wie habt ihr mir meinen schönsten Stein verhauen und verhunzt! Was naht *ihr* euch heraus!" - Ich wollte sagen: das Christenthum war bisher die verhängnisvollste Art von Selbst-Überhebung. Menschen, nicht hoch und hart genug, um *am Menschen* als Künstler gestalten zu dürfen; Menschen, nicht stark und fernsichtig genug, um, mit einer erhabenen Selbst-Beziehung, das Vordergrund-Gesetz des tausendfältigen Missrathens und Zugrundegehens walten zu *lassen*; Menschen, nicht vornehm genug, um die abgründlich verschiedene Rangordnung und Rangklüft zwischen Mensch und Mensch zu sehen: - *solche* Menschen haben, mit ihrem "Gleich vor Gott", bisher über dem Schicksale Europas gewaltet, bis endlich eine verkleinerte, fast lächerliche Art, ein Heerdenthier, etwas Gutwilliges, Kränkliches und Mittelmässiges, herangezüchtet ist, der heutige Europäer...»

### Aufgabe 1 (10% der Totalpunktzahl)

- a) Bitte fassen Sie den Text in Ihren eigenen Worten zusammen.
- b) Welche Aussagen zum normativen Status von Menschen können Sie identifizieren? Welche normativen Prinzipien sollen aus Nietzsches Sicht das menschliche Zusammenleben leiten?

#### Mögliche Antwort und Bemerkungen:

**Zu a): Bemerkung:** Die Zusammenfassung soll vor allem diejenigen Punkte nennen, die für die weiteren Fragen relevant sind. Sie soll nicht verzerrend sein. Zwar muss interpretieren, wer in eigenen Worten zusammenfasst, doch soll man dabei zurückhaltend sein. Insbesondere soll die Zusammenfassung noch frei sein von zusätzlichen, eigenen Argumenten. Diese gehören in die Lösung der Fragen 2 bis 4. Ferner ist zu unterscheiden zwischen verschiedenen Thesen, die im Text erwähnt werden, und es ist klarzustellen, mit welchen sich der Autor identifiziert und gegen welche er sich richtet, ohne dazu schon selbst Stellung zu nehmen. Wer hier beispielsweise ohne Relativierung schreibt „... Die christliche Moral macht Menschen zu kränklichen Herdentieren. ...“ trifft zwar das Thema, hat sich aber schon auf Nietzsches Seite geschlagen, was man bei der Zusammenfassung noch nicht tun soll, und es zugleich verpasst zu sagen, dass dies Nietzsches Ansicht sei. Solche Fehler lassen sich vermeiden, indem man Sätze aktiv und im Konjunktiv 1 formuliert (z.B. „Nietzsche meint, die abendländische Moral sei ... . Er richtet sich gegen die Idee, dass Menschen gleich seien ...“ )

**Beispielantwort:** In der ihm eigenen, pathetischen Art unternimmt es Nietzsche in dieser Passage, einen seines Erachtens unvoreingenommenen Blick auf das zu werfen, was er für spezifisch christlich-abendländische Moral hält. Er bedauert insbesondere den seines Erachtens verhängnisvollen Einfluss des Gedankens grundsätzlicher, menschlicher Wertgleichheit, dessen Ursprung er im Christentum verortet. Diese vom Gleichheitsprinzip geprägte, europäische Moral des neunzehnten Jahrhunderts werde propagiert von sich selbst überschätzenden, mitleidigen Menschen, die nicht hart, stark, fernsichtig und vornehm genug seien, die seines Erachtens gültigen normativen Leitprinzipien zu erkennen und zu vertreten. Die europäische Moral widerspreche diesen gerade, namentlich dem „Vordergrund-Gesetz des tausendfältigen Missrathens und Zugrundegehens“ und der „abgründlich verschiedene[n] Rangordnung“ zwischen den Menschen. Die christlich-europäische Moral mache die modernen Europäer zu „sublime[n] Missgeburt[en]“, zu kränklichen, mittelmässigen, lächerlichen, gutwilligen Herdentieren.

**Zu b):** Zwei normative Kernthesen zum menschlichen Zusammenleben lassen sich in Nietzsches Text identifizieren:

1. Rangordnungs-These (RT). Nietzsche geht davon aus, es herrsche eine „abgründlich verschiedene Rangordnung und Rangkluft zwischen Mensch und Mensch“. Wenngleich Nietzsche dies in der vorliegenden Passage nicht ausdrücklich sagt, so drängt sich doch der Eindruck auf, er halte grundlegende normative Ungleichheit von Menschen für etwas naturrechtlich oder quasi-naturrechtlich Gegebenenes. Jedenfalls ergibt sich die Wert-Ungleichheit der Menschen nicht aus der faktisch herrschenden Moral (oder Gesetzeslage), denn Nietzsche kritisiert diese ja gerade unter Rückgriff auf RT.

2. Sozialdarwinismus-These (ST). Nietzsche spricht von einem „Vordergrund-Gesetz des tausendfältigen Missrathens und Zugrundegehens“ das „walten zu lassen“ sei. Er verweist damit auf zu seinen Lebzeiten populäre sozialdarwinistische Ideen respektive entwickelt vor deren Hintergrund eine Paralleltheorie, der zufolge die gesellschaftliche Entwicklung analog der biologischen Auslese verlaufe respektive verlaufen solle. Charles Darwins Evolutionstheorie zufolge unterscheiden sich Organismen aufgrund zufälliger Varianz in Bezug auf ihre reproduktive Fitness. Diejenigen Arten, die aufgrund besserer Anpassung an ihre Umwelt höheren Reproduktionserfolg erzielen (insbesondere indem sie im Vergleich zu ihren Konkurrenten innerhalb ihrer biologischen Nische mehr Nachkommen zeugen, die Geschlechtsreife erreichen), verdrängen im Laufe der Zeit weniger gut angepasste Konkurrenten in einem Prozess natürlicher Selektion. Der Sozialdarwinismus überträgt diese Idee auf Menschen und

menschliche Gesellschaften. Auch hier verdrängten „fittere“ Menschen“sorten“, Gesellschaften, Kulturen oder Staaten die weniger „fitten“, die dabei zugrunde gingen. Dabei wird der Begriff der „Fitness“ zumeist unzulässig vereinfachend nicht mehr als reproduktive Fitness im darwinschen Sinne gebraucht und stattdessen mit sonst-wo herkommenden Vorstellungen von Stärke oder Vorzüglichkeit gefüllt. Zudem wird aus der ursprünglich deskriptiven (erklärenden, explanativen, vielleicht falsifizierbaren) (sozial)darwinistischen Theorie eine normative, wenn Sozialdarwinisten, so wie Nietzsche vorliegend, vertreten, dass derartige Ausleseprozesse möglichst ungehindert wirken *sollen*.

Logische Voraussetzung differentieller Selektion ist Differenz. RT und ST hängen somit insofern logisch zusammen, als ein Prozess natürlicher Selektion zwischen Menschen (oder menschlichen Gesellschaften) voraussetzt, dass grundlegende Unterschiede zwischen Menschen (oder menschlichen Gesellschaften) bestehen. Wer vertritt, dass solche Auslese wirken *soll*, muss wohl voraussetzen, dass solche Unterschiede auch normativ relevant seien. ST setzt also RT insoweit voraus

## **Aufgabe 2 (40% der Totalpunktzahl)**

Welche Unterschiede sehen Sie zwischen Nietzsches Thesen und der gegenwärtigen Menschenrechtsordnung? Kann diese Menschenrechtsordnung auf staatlicher, supranationaler und internationaler Ebene auch angesichts von Nietzsches Thesen gerechtfertigt werden?

### **Mögliche Antwort und Bemerkungen:**

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen schon alleine aufgrund seines Menschseins zukommen. Mit der „gegenwärtigen Menschenrechtsordnung“ ist das vielschichtige, rechtlich verfasste System von an Freiheit, Gleichheit und menschlicher Würde orientierten Grundrechtspositionen gemeint, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und seither in vielen Verfassungen und Staatsverträgen wie der EMRK und den UNO-Pakten zum Ausdruck kommen. Wenn nach dessen Rechtfertigung „auf staatlicher, supranationaler und internationaler Ebene“ gefragt ist, wird damit letztlich auf überpositive, also ethische respektive moralische Massstäbe verwiesen sein, denn während staatliche Grundrechtskataloge allenfalls noch unter Hinweis auf Völkerrecht gerechtfertigt werden könnten, ist zur Rechtfertigung letzterer keine formell-rechtliche Grundlage ersichtlich (oder höchstens wiederum einzelstaatliche, was in einen Begründungszirkel führen würde).

Einerseits ist zu prüfen, ob Nietzsches Thesen diese Menschenrechtsordnung delegitimieren, andererseits, was auch unabhängig davon legitimationstheoretisch für sie spricht.

Nietzsches Thesen stehen in starkem Kontrast zu den Leitideen der modernen Menschenrechtsordnung. Menschenrechte stehen jedem Menschen schon alleine aufgrund seines Menschseins zu. Da jeder Mensch gleichermassen Mensch ist, ist die Idee grundsätzlicher menschlicher Gleichheit somit in die Menschenrechtsidee schon begrifflich eingebaut. Alle Menschen haben denselben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenrechte. Insofern widerspricht RT der Leitidee der Menschenrechtsordnung. Gefragt ist somit nach Gründen für oder gegen die Annahme menschlicher Wertgleichheit.

Nietzsche führt in der zitierten Passage keine stichhaltigen Argumente für RT ins Feld. Er formuliert die Empörung über das Nichtbeachten von RT als diejenige eines Betrachters „mit irgendeinem göttlichen Hammer in der Hand“, was nahelegt, er halte RT für eine Art göttliches Recht. Diese Auslegung würde aber dem von ihm (jedenfalls vordergründig) prominent vertretenen Atheismus widersprechen (und bedürfte ohnehin weiterer Begründung), weshalb nicht anzunehmen ist, Nietzsche verfolge eine religiöse Begründungsstrategie. Andererseits spricht Nietzsche von ST als einem „Vordergrund-Gesetz“. Damit könnte gemeint sein, dass ST eine Naturgesetzmässigkeit sei. Weil ST RT voraussetzt, würde eine Legitimation von ST auch RT legitimieren. Es ist zu prüfen, ob ST Legitimität beanspruchen könne.

Gedeihen und Aussterben von Spezies ist ein natürliches Geschehen, über das man wissenschaftliche Theorien anstellen und prüfen kann. Inwiefern Sozialdarwinismus das Geschehen um menschliche Gesellschaften korrekt beschreibt, erklärt und voraussagt, ist insofern eine wissenschaftlich prüfbare Frage. Diese Frage mag hier sogar offenbleiben, denn sie ist grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob Menschen und menschliche Gesellschaften so gedeihen und untergehen *sollen*, wie ST es insinuiert. Denn wer vom Vorliegen einer Tatsache, d.h. einem Sein, ohne weiteres auf eine verbindliche Regel, einen Wert, eine Norm u.dgl., d.h. ein Sollen, schliesst, der begeht einen Sein-Sollen-Fehlschluss, weil aus keiner Menge deskriptiver Prämissen eine gehaltvolle normative Konklusion logisch folgt. Gefragt wären also normative Gründe für ST, d.h. eine Rechtfertigung respektive Legitimation von ST. Die blosser Behauptung, Menschen und ihre Verbände unterlägen im Verhältnis zueinander faktisch der natürlichen Selektion, leistet keine solche Begründung. Nietzsche führt aber keine normativen Gründe für ST an und es sind meines Erachtens auch keine guten Gründe ersichtlich, weder für ST noch für RT. Nietzsches Thesen, soweit sie in der zitierten Passage Ausdruck finden, untergraben die gegenwärtige Menschenrechtsordnung somit nicht.

Fraglich ist nun noch, worauf sich die gegenwärtige Menschenrechtsordnung stützt.

Die Ideengeschichte ist reich an Versuchen, überpositive subjektive Menschenrechte zu begründen. [Dementsprechend konnten hier sehr verschiedene Wege beschritten werden. Diese Musterlösung deutet die Breite der möglichen Antworten an, indem sie viele mögliche Ansätze erwähnt und auf einige ihrer Probleme hinweist. Eine vertiefte Darstellung einiger überzeugender Legitimationsansätze ist allerdings einer breiten aber oberflächlichen *tour d'horizon* vorzuziehen und wurde entsprechend besser bewertet. Beispielsweise konnte für diese Teilfrage volle Punkte erhalten, wer Kants Würdebegründung luzide darstellte und darlegte, wie damit die Grundlage für die gesamte Menschenrechtsordnung gelegt sei.]

Insbesondere können Menschenrechte als überpositive Rechte naturrechtlich begründet werden. Die Konzipierung von Recht und Rechten als Teil einer natürlich gegebenen Ordnung beginnt spätestens in der Antike und findet durch Rezeption von Aristoteles und den Stoikern in der christlichen Scholastik schliesslich Eingang ins Vernunftrechtsdenken der Neuzeit. Die spanische Spätscholastik (insbes. Vittoria, Las Casas, Suarez) entwickelte eine Dogmatik subjektiver Menschenrechte. Grotius baute darauf auf und stellte sie auf eine säkulare Basis. Kant begründet Recht und Moral aus dem vernünftigen Subjekt heraus. Moral wird zu einem notwendigen, den Willen der Menschen bestimmenden, nicht von ihm geschaffenen Gesetz der autonomen praktischen Vernunft. Kern dieser Moralordnung ist eine als subjektives Recht verstandene Menschenwürde. Die Kantianische Begründungsstrategie ist bis heute ein breit diskutierter Eckpfeiler der menschenrechtlichen Legitimationstheorie geblieben. Die moderne, insbes. analytische Metaethik gewinnt überpositives Recht dagegen aus anderen Quellen, seien es subjektive Präferenzen (Nonkognitivismus), Nützlichkeitsbestimmungen (Utilitarismus), diskursive Normbildungen (Diskursethik), kontraktualistische Gerechtigkeitsprinzipien (Rawls) oder angeborene Gefühlsschemata (neuroethischer Neomotivismus), wobei durchaus nicht alle diese Pfade zwingend zu einer Annahme überpositiver Grundrechte führen.

Menschenrechte werden in der modernen Diskussion insbesondere hergeleitet aus der Handlungsfähigkeit (*agency*) von Menschen (z.B. Gewirth). Es wird argumentiert, Menschen könnten nicht *nicht* handeln und deshalb müsste ihnen der notwendige Freiraum zu solchen notwendigen Handlungsvollzügen zugestanden werden. Allerdings ergibt sich aus der Notwendigkeit des Handelns (*nota bene* einem Sein) nicht ohne weiteres ein Recht dazu (ein Sollen). Solche Handlungsfähigkeit muss also schon normativ aufgeladen werden, um daraus Rechte ableiten zu können. Griffin beispielsweise argumentiert, unsere Fähigkeit, ein selbstbestimmtes, bedeutungsvolles Leben zu entwerfen und diesen Entwurf planvoll zu verfolgen, habe intrinsischen Wert. Menschenrechte seien daher insofern begründet, als sie diese normative Handlungsfähigkeit schützen. Ein Problem dieses Ansatzes ist, dass er zu restriktiv ist, da Freiheitsrechte ein Maximum an Freiheit schützen, das mit der Freiheit anderer und dem Gemeinwohl vereinbar ist, und nicht nur, was für solche normative Handlungsfreiheit nötig ist. Auch Gleichheitssätze und Diskriminierungsverbote lassen sich damit nicht einfach begründen. Zudem lässt dieser Ansatz die Frage offen, warum so verstandene normative

Handlungsfreiheit intrinsischen Wert habe, zumal er dies voraussetzt und zum Ausgangspunkt der Überlegung macht. Selbst wenn man dies zugestehen möchte, schliesst sich die Frage an, warum der intrinsische Wert einem ein Recht verschafft, mit entsprechenden Pflichten auf Seiten anderer, einem die Verwirklichung dieses Wertes zu ermöglichen. Dafür sind normative (Gerechtigkeits-)prinzipien nötig, die über Handlungsfähigkeitstheorien hinausweisen.

Bedürfnis- oder Interessentheorien konzipieren Menschenrechte als genügend gewichtige Bedürfnisse, lassen aber auch die Frage offen, wie aus Bedürfnissen subjektive Rechte abzuleiten seien. Wiederum bedürfte es normativer Brückenprinzipien. Befähigungstheorien (*capability*) leiten Menschenrechte aus der realen Möglichkeit, in bestimmter Weise zu sein oder zu handeln, ab, lassen aber auch offen, warum und inwiefern die Betätigung dieser Befähigungen schützenswerte Güter darstellen. Politische Konzeptionen gewinnen aus der tatsächlich gelebten Praxis des internationalen Menschenrechtsschutzes ihren Begriff der Menschenrechte, verweisen damit aber bloss auf dahinterstehende normative Prinzipien, weil sie vernachlässigen, dass diese Praxis nicht einfach gegeben ist, sondern selbst der Begründung bedarf und kritisierbar ist. Die Systemtheorie (Luhmann) begründet Menschenrechte mit ihrer Funktionalität für die Ausdifferenzierung des gesellschaftlichen Systems. Sie lässt ausser Acht, dass Grundrechte im Interesse des Individuums und nicht der Gesellschaft gelten und gerade auch jenes Verhalten schützen, das nicht funktional ist.

Aus dieser Diskussion ergibt sich also, dass eine überzeugende Legitimationstheorie von Menschenrechten eine Gütertheorie voraussetzt, die klären hilft, was Menschenrechte schützen, also mögliche Schutzbereiche umreist, und die verschiedenen Schutzobjekte gewichtet. Diese Gütertheorie wird auf anthropologische Annahmen zurückgreifen müssen, d.h. auf Annahmen über die menschliche Natur und Lebensform. Eine solche ist beispielsweise die Annahme, dass Menschen Freiheit als existentiell wichtige Voraussetzung für gegläckten Lebensvollzug erachten. [Es kann auf Freiheitstheorien eingegangen werden, z.B. Humboldt, Mill].

Als weiteres Element einer überzeugenden Legitimationstheorie der Menschenrechte muss eine politische Theorie menschlicher Vergesellschaftung und Institutionenbildung hinzutreten. Diese muss klären, wie die von der Gütertheorie bezeichneten Güter in der konkreten Sozialordnung verwirklicht werden könnten, namentlich, ob Grund- und Menschenrechte zu diesen Verwirklichungsbedingungen gehören und daher institutionell abgesichert werden sollen. Nicht alle Güter lassen sich im Rahmen einer politischen Ordnung gleich gut oder auf gleiche Weise schützen. Bewegungsfreiheit beispielsweise lässt sich durch justiziable Grundrechte gut absichern. Liebe hingegen ist auch ein wichtiges Gut im Leben von Menschen, aber ein Recht darauf zu verbrieften, wäre nicht zielführend.

Wie die oben angebrachte Kritik namentlich an den Handlungsfähigkeits-, Interessen- und Befähigungstheorien gezeigt hat, ist drittens eine Theorie normativer Prinzipien ein unabdingbares Element jeder überzeugenden Legitimationstheorie von Menschenrechten. Diese muss entscheiden, welche der Güter, die die Gütertheorie als für Menschen (deskriptiv) wichtig ausgezeichnet hat, auch (normativ) schützenswert sind. Nur diese kommen als Schutzobjekt von Menschenrechten in Frage. Zudem entscheidet sie, wie diese angesichts von Knappheit in der Gesellschaft verteilt werden sollen. Diese Frage stellt sich beispielsweise im Falle von Freiheit, weil die Freiheit der einen mit der Freiheit der anderen kollidieren kann. Normative Prinzipien, die diese Fragen beantworten, sind beispielsweise Gerechtigkeitstheorien. [Es kann auf Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu Gleichheit eingegangen werden.]

Weitere normative Prinzipien, die Menschenrechte legitimieren, sind Grundsätze menschlicher Solidarität. Beispielsweise gebietet mitmenschliche Fürsorge, soweit möglich und zumutbar dazu beizutragen, dass andere Menschen in den Genuss der als schützenswert befundenen Güter kommen. Daraus kann sich ein Gebot ergeben, Institutionen zu errichten, die (Grund-)Rechte auf diese Güter schützen.

Normatives Fundament allen Menschenrechtsschutzes ist schliesslich eine normative Theorie menschlichen Eigenwerts, denn ginge dem Menschen dieser Eigenwert ab, so wäre es sinnlos,

bestimmte Güter zu schützen mit der Begründung, sie seien wichtig für Menschen. Mit anderen Worten sind die von der Gütertheorie bezeichneten Werte eben bloss instrumental wertvoll, nämlich als Mittel für die Zwecke der Menschen. Letztere müssen damit als intrinsisch wertvoll angesehen werden, um Ausgangspunkt der Begründungskette sein zu können. Die Idee der Selbstzweckhaftigkeit von Menschen heisst Menschenwürde und diese ist somit Grundlage jeder überzeugenden Legitimationstheorie der Menschenrechte. Eine überzeugende und noch immer weitherum diskutierte und stets weiterentwickelte Legitimation menschlicher Würde – und damit basaler Wertgleichheit aller Menschen – ist jene in der Tradition Kants, welche sich aus der gleichen und von allen Menschen geteilten Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur Setzung der eigenen Zwecke und autonomer Lebensgestaltung ableitet.

### **Aufgabe 3 (30% der Totalpunktzahl)**

Wie verhalten sich Nietzsches Thesen zu den normativen Grundlagen der Demokratie?

#### **Mögliche Antwort und Bemerkungen:**

Demokratie heisst Volksherrschaft. Ihre Grundidee ist die Identität von Rechtsunterworfenen und Rechtserzeugenden. Eine solche ist erstrebenswert, weil es ein menschliches Gut darstellt, das eigene Leben selbstbestimmt vollziehen zu können, d.h. selbstbestimmtes Leben ist intrinsisch wertvoll. Menschen sollen ihr Leben nun nicht nur im Rahmen einer gegebenen politischen Ordnung selbst gestalten, sondern auch diese Ordnung mitgestalten können. Prämisse der demokratischen Idee ist somit die deskriptive (anthropologische) Annahme, dass Menschen über Autonomie verfügen, d.h. zur verantwortlichen Selbstbestimmung fähig sind, und die normative Prämisse, dass diese Selbstbestimmung zu achten sei. Diese grundsätzliche Achtung der Selbstbestimmungsfähigkeit, d.h. Autonomie, der Menschen ist der Kerngehalt der Menschenwürde. Demokratie ist Ausdruck der Überzeugung der Mensch – jeder einzelne Mensch – sei Selbstzweck und der Schutz des einzelnen Menschen und seiner autonomen Entfaltung bilde gerade Zweck des Staates. Eine normative Grundlage der Demokratie ist somit die Menschenwürde.

Demokratie ist zudem eine Herrschaft Gleicher über Gleiche. Weil die Selbstzweckhaftigkeit, d.h. Würde, des Menschen der Grund der Demokratie ist, und diese allen Menschen gleichermaßen zukommt, sollen sie alle in gleichberechtigter Weise über die Ordnung des Zusammenlebens mitentscheiden können. Rechtsgleichheit wird damit zum integralen Bestandteil von Demokratie. Weitere normative Grundlage der Demokratie ist somit Gleichheit. Demokratie ist mithin institutionalisierte, prozedural verwirklichte Organisation menschlicher Autonomie, Selbstzweckhaftigkeit und Gleichberechtigung.

Insofern die Grundlagen der Demokratie also aus der Idee gleicher, universell geteilter Menschenwürde fließen, stehen sie in direktem Widerspruch zu RT, welche eine grundsätzliche normative Ungleichheit der Menschen festschreibt. RT kann undemokratische Sozialordnungen legitimieren, namentlich die Herrschaft der warum-auch-immer Höherrangigen über die Niederrangigen. ST spielt auf eine solche Sozialordnung an. Implizit ist die Idee, dass die Höherrangigen diejenigen seien, die im quasi-evolutionären Prozess die Niederrangigen verdrängen. Das muss wohl begriffsnotwendig so sein, denn woran sonst soll man erkennen, wer Höherrangig ist, als daran, wer in diesem Prozess faktisch obsiegt? Innerhalb dieses Theoriengebäudes spricht nichts dagegen, dass dieser Prozess sich insbesondere durch Ausübung von Herrschaft vollzieht. Insofern legitimiert ST dann die Herrschaft der Höherrangigen über die Niederrangigen. Eine geteilte Herrschaft von Gleichen über Gleiche, wie die Demokratie sie vorsieht, können ST und RT hingegen nicht begründen – jedenfalls solange nicht, bis so etwas wie ein Ende des sozialevolutionären Prozesses erreicht ist, an dem nur noch gleich Hochrangige übrig sind. ST und RT sind also schon aufgrund ihres inegalitären Gehalts unvereinbar mit den normativen Grundlagen der Demokratie.

Zudem kann argumentiert werden, ST würde auch die Selbstzweckhaftigkeit der Menschen verleugnen. Das erscheint offensichtlich in Bezug auf die Niederrangigen, denen nach ST kein eigener, zu achtender Wert zukommt. Als historisches Beispiel kann das Herrenrassen-Denken im Nationalsozialismus erwähnt werden, das keinen Respekt kennt für den Eigenwert von «Untermenschen». Sie sind bloss Objekte, deren eigene Ziele und Lebenspläne keinen Respekt verdienen, sondern die einfach im sozialevolutionären Prozess unterzugehen haben. Aber aufgrund der zirkulären Definition von Höher- und Niederrangigkeit gilt dasselbe auch für die Höherrangigen. Es gilt nämlich für jeden einzelnen Menschen, dass er, wenn er untergeht, unterzugehen hat, weil er niederrangig ist. Es gibt also nichts, was die Höherrangigen normativ schützen würde. Was sie schützt, ist nur der tatsächliche Erfolg im Kampf ums Überleben. Mithin zählen auch sie letztlich nichts, haben auch sie keine Würde, sondern sind nur Objekte des Funktionierens der so verstandenen Sozialevolution. Auch dies reflektierte sich im Denken der Nationalsozialisten, die auch den Deutschen keinen Eigenwert beimessen und sie aufgaben spätestens als sie im Krieg unterlagen. Insofern widersprechen Nietzsches Thesen auch der Menschenwürdedimension der demokratischen Legitimationsideen.

Demokratie beinhaltet zudem auch ein Mindestmass an Solidarität. Wer es ernst meint mit dem Respekt für die Selbstzweckhaftigkeit seiner Mitmenschen, der anerkennt, dass er ihnen gegenüber auch zur Fürsorge verpflichtet ist, wenn auch nur in gewissen Grenzen. ST widerspricht auch dieser normativen Grundlage der Demokratie, denn gemäss ST treffen die Starken keinerlei Fürsorgepflichten gegenüber den Schwachen, sondern im Gegenteil, Hilfeleistung erschiene als Verstoß gegen das „Vordergrund-Gesetz“.

#### **Aufgabe 4 (20% der Totalpunktzahl)**

Kann die Gleichheit von Menschen nur aus christlicher Sicht als «Gleichheit vor Gott» gerechtfertigt, nicht aber aus anderen religiösen oder atheistischen Perspektiven begründet werden?

#### **Mögliche Antwort und Bemerkungen:**

[Gefragt sind religiöse und säkulare Legitimationstheorien normativer Gleichheit von Menschen. Es können nebst dem im Folgenden skizzierten auch viele andere Wege besprochen werden. Insbesondere können auch Theorien behandelt werden, die in dieser Lösungsskizze schon bei Frage 2 angesprochen wurden, denn insofern die Frage nach der Gleichheit der Menschen die Frage nach gleicher Würde ist, ist sie eine Frage nach den Legitimationsgrundlagen der Menschenwürde. Dazu muss aber diese Verbindung hergestellt werden und natürlich sollen nicht dieselben Theorien zwei Mal diskutiert werden.]

Gleichheit spielt eine zentrale Rolle in allen überzeugenden Konzeptionen von Gerechtigkeit. Auch in vielen fernöstlichen religiösen Ethiken sowie im Islam findet sich der Gedanke grundsätzlicher menschlicher Gleichheit, ebenso wie in der nicht-religiösen Philosophie. Ausgangspunkt von Platons Staatstheorie ist der Ausspruch des Simonides, gerecht sei, wenn jeder das Seine erhalte und leiste, und via Aristoteles fand diese Formel Eingang in die Digesten des Ulpian, der schrieb: *“Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi”* („Die Gerechtigkeit ist der beständige und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zukommen zu lassen“). Am Werk ist hier eine Konzeption proportionaler Gleichheit – nicht absolute Ergebnisgleichheit ist gemeint, nicht „jedem das Gleiche“. Relevante Unterschiede in der Sache sollen zu Unterschieden in der Verteilung führen. Aristoteles fasst den Gedanken proportionaler Gleichheit in seine Konzeption der austeilenden Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*). Gleich zu behandeln ist, was in moralisch relevanter Hinsicht faktisch gleich ist, und nach Massgabe seiner tatsächlichen Ungleichheit ist Ungleiches ungleich zu behandeln. Diese antike Konzeption von Verteilungsgerechtigkeit als proportionaler Gleichheit ist äusserst einflussreich und findet sich heute nicht zuletzt in den Formeln höchstrichterlicher Rechtsprechung. Sie formuliert auch ein Prärogativ von absoluter Gleichheit, insofern diese nämlich die *default option* ist, die keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, während jede Ungleichbehandlung nach einer Begründung verlangt.

Immer wieder strittig ist hingegen, welche Aspekte für eine bestimmte Verteilung moralisch relevant sind. In welcher Hinsicht müssen zwei Fälle unterschiedlich sein, um eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen respektive zu gebieten? Dies ist die Frage nach dem Verteilungskriterium. Das Verteilungskriterium richtet sich nach den Verteilungssphären, die in Zusammenhang mit dem Zweck der Verteilung stehen. Schulnoten, beispielsweise, sind nach Leistung zu verteilen, und nicht nach Bedürftigkeit oder Kaufkraft, weil Schulnoten gerade bezwecken, Dritten Auskunft über die Leistung der Benoteten zu geben, ihr Zweck also vereitelt würde, würden sie anders verteilt. Sozialhilfe ist nach Bedürftigkeit zu vergeben, weil ihr Zweck ist, Bedürftigkeit zu lindern, etc.

Inwiefern also sind nun die Menschen gleich? Menschen sind gerade nicht gleich in Bezug auf ihr Abschneiden in Prüfungen oder ihre Bedürftigkeit – solches kann also mit der vorliegenden Frage nicht gemeint sein. Die vorliegend gestellte Frage nach der Gleichheit von Menschen bezieht sich auf Grundsätzlicheres, auf das Gleichsein als Mensch und insbesondere auf die politische Sphäre. Das Problem der Ordnung von menschlichen Gesellschaften kann nämlich als Verteilungsproblem konzipiert werden. Zu verteilen sind dann Grundrechte und grundlegende Lebenschancen. Fraglich ist dann, was Verteilungskriterium solcher Positionen sein soll. Nach verbreiteter, den modernen Demokratien zugrundeliegender und überzeugender Ansicht, ist blosses Menschsein Verteilungskriterium für Menschenrechte und für die wichtigsten Lebenschancen. [Auch hier könnte man in eine Diskussion der Grundlagen der Menschenwürde entlang der in Frage 2 skizzierten Linien einsteigen. Die Lösungsskizze geht stattdessen einen anderen Weg.] Eine Theorie, die mit dieser Idee ernst macht, ist die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls. Sie begründet grundsätzliche Gleichheit gesellschaftsvertraglich, mit einem hypothetischen Konsens frei und im Eigeninteresse Entscheidender.

Rawls knüpft an die Tradition der Gesellschaftsvertragstheorien an. Der Konsens aller Beteiligten ist dabei die Grundlage für moralische Prinzipien, die die Verteilung von Grundrechten und Lebenschancen bestimmen, d.h. gerecht sind diejenigen Verteilungsprinzipien, welchen alle zustimmen würden, wenn sie sich in einer bestimmten Ausgangsposition (*original position*) auf Prinzipien einigen müssten. In Rawls Konzeption ist diese Ausgangsposition so gestaltet, dass die Beteiligten von bestimmten ihrer Eigenschaften keine Kenntnis haben (Schleier des Nichtwissens / *veil of ignorance*). Namentlich haben sie keine Kenntnis von ihrer Schichtzugehörigkeit, sozialen Stellung, ihren besonderen Talenten, Fähigkeiten, Vorlieben und Beeinträchtigungen. Damit ist gesagt, dass diese Faktoren für die grundsätzliche Verteilung von Grundrechten und Lebenschancen keine Rolle spielen sollen. Rawls begründet dies damit, dass diese Eigenschaften den Menschen aufgrund einer natürlichen Lotterie zufallen, weshalb sie von einem moralischen Standpunkt aus betrachtet irrelevant seien. Unter diesen Bedingungen würden sich die Menschen gemäss Rawls dann auf zwei «Prinzipien der Gerechtigkeit» einigen: 1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist. (Dies in enger und expliziter Anlehnung an Kants Rechtsbegriff) 2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen (Differenzprinzip / *difference principle*), und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offenstehen. Dabei hat das erste Prinzip absoluten («lexikalischen») Vorrang vor dem zweiten Prinzip und Prinzip 2b wiederum geht dem Differenzprinzip 2a lexikalisch vor. Mit anderen Worten würden sich die Menschen gemäss Rawls auf absolute Gleichheit in Bezug auf Grundrechte und Zugang zu sozial bedeutsamen Positionen und Ämtern einigen; und auch in Bezug auf Einkommen und Vermögen würden sie grundsätzlich absolute Gleichverteilung vereinbaren, einzig mit dem Vorbehalt, dass Ungleichheiten dann zuzulassen sind, wenn dadurch der «Kuchen wächst», also dadurch letztlich absolut gesehen jeder Einzelne mehr hat, mithin auch die am wenigsten gutgestellte Person profitiert.

Akzeptiert man Rawls' Gedankenexperiment hinsichtlich der Ausgangslage (*original position*), leistet seine Theorie somit, was gefragt ist, nämlich die Begründung von menschlicher Gleichheit in Bezug auf die Verteilung aller basalen Güter, indem sie plausibilisiert, dass solche Gleichheit das Ergebnis eines Konsenses aller betroffenen, frei und allein im eigenen Interesse verhandelnden Menschen wäre. Gegen Rawls kann man einwenden, dass er nur wenige Argumente dafür liefert, warum wir seine Ausgangsposition, d.h. die normativen Prämissen seiner konstruktiven Theorie, akzeptieren sollen.

Warum sollen denn Hautfarbe, noble Abstammung, religiöse Überzeugung, besondere Begabung oder Beeinträchtigung usw. nicht zählen, warum sollen sie keine zulässigen Verteilungskriterien darstellen? Warum sollen alle Faktoren irrelevant sein, welche Ergebnis einer «natürlichen Lotterie» sind? Eine mögliche Antwort auf diese Fragen liefern wiederum Menschenwürdebegründungen, wie sie bei Frage 2 schon angesprochen wurden.